

Schützenverein Sennfeld 1900 e.V.

Satzung

I. Der Verein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Sennfeld 1900 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Sennfeld.
3. Der Verein ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
4. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert das sportliche Schießen.
2. Er widmet sich der Heranführung Jugendlicher an den Schießsport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Erfüllung dieser Aufgaben dienen die dem Verein gehörenden Anlagen und Einrichtungen.
5. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Schützenverein trägt den personellen und sachlichen Aufwand, der ihm in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Angelegenheiten entsteht.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle Volljährigen. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Jugendmitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit ohne weiteren Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen. Die bis dahin angefallenen Jahre der aktiven Mitgliedschaft werden angerechnet.
2. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten mit der Maßgabe, dass Jugendmitglieder erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt sind und ihnen ein passives Wahlrecht zusteht.
2. Das Stimmrecht kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu befolgen. Die Sicherheit im Schützenhaus und in den Schießanlagen erfordert die genaue Beachtung der Haus- und Schießstandordnung durch jedes Mitglied. Insoweit haften Mitglieder für ihre Gäste

Schützenverein Sennfeld 1900 e.V.

Satzung

4. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist unabdingbare Voraussetzung der Mitgliedschaft.
5. Ehrenscheiben des Vereins, Königsscheiben sowie die von Mannschaften bei Rundenwettkämpfen und Meisterschaften gewonnenen Urkunden, Ehrenpreise und Pokale werden Eigentum des Vereins.
6. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
7. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens braucht dem Bewerber gegenüber nicht begründet zu werden.
4. Beitrittserklärungen von Minderjährigen sind von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge und Einlagen werden nicht erstattet.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung mindestens 6 Wochen vorher der Vorstandschaft zugegangen ist. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag die Mitgliedschaft vorzeitig beendet werden. Erfolgt der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
 - a) bei wiederholten, groben Verstößen gegen die Satzung, gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins sowie die grundlegenden Regeln des Sportes und des Anstandes.
 - b) bei Nichtzahlung des fälligen Beitrags.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Über den Widerspruch gegen die Ausschließung, der innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich an die Vorstandschaft zu richten ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Dem Auszuschließenden ist in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu verschaffen.

III. Verwaltung

§ 7 Vereinsleitung und gesetzliche Vertretung

Die Organe des Schützenvereins sind:

Schützenverein Sennfeld 1900 e.V.

Satzung

1. Die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wählt die Vorstandschaft, den Sportausschuss, den Vereinsausschuss und die beiden Kassenprüfer. Von der Wahl ausgenommen sind der 1. und 2. Jugendleiter. Diese werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Weiterhin von der Wahl ausgenommen ist der Böllerkommandant. Dieser wird nach Vorgabe der Böllerordnung von den Böllerschützen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Durchführung der Wahl obliegt einem von der Versammlung berufenem Wahlausschuss, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt.
2. Die Vorstandschaft
Die Vorstandschaft, die den Verein leitet und verwaltet, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, und dem 1. und 2. Kassier. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Schützenverein und hat den Vorsitz in dessen Gremien.
3. Der Sportausschuss
Den Sportausschuss bilden der 1. und 2. Sportleiter sowie der 1. und 2. Jugendleiter. Dem Sportausschuss obliegt die technische Schießleitung und Ausarbeitung der Schießordnung.
4. Der Ehrungsausschuss
Den Ehrungsausschuss bilden der 1. und 2. Vorsitzende und die Ehrenvorsitzenden. Dem Ehrungsausschuss obliegt die Beantragung und Verleihung von Ehrenzeichen sowie die Ausarbeitung der Ehrungsordnung des Vereins. Die Mitglieder des Ehrungsausschusses haben Sitz und Stimmrecht im Vereinsausschuss.
5. Der Vereinsausschuss
Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, dem Sportausschuss, der Damenleiterin, dem 1. und 2. Fahnenträger, dem Böllerkommandanten und 3 Beisitzern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt im 1. Quartal eines jeden Jahres zusammen.
2. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher durch ein Mitglied der Vorstandschaft. Die Einladung hierzu hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang im Schaukasten des Vereins, im Vereinsheim und Veröffentlichung in den „Sennfelder Nachrichten“ der Gemeinde Sennfeld sowie durch schriftliche Benachrichtigung der auswärtigen Mitglieder zu erfolgen.
3. Sie nimmt die Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers, des Sportleiters, der Damenleiterin, des Jugendleiters und des Böllerkommandanten über Ereignisse des vergangenen Jahres entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft und führt nach Ablauf der Wahlperiode die Neuwahlen durch. Die Kassenprüfer haben die Kassenprüfung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Schützenverein Sennfeld 1900 e.V.

Satzung

5. Anträge sind zu berücksichtigen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht wurden. Dringlichkeitsanträge indes sind ausschließlich dann zu berücksichtigen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen dies erfordern oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Vorstandschaft einen dahingehenden Antrag stellt.

§ 9 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Vorstandschaft, der Sportausschuss, der Vereinsausschuss und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann die Vorstandschaft kommissarisch eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode berufen.
2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen zustande, wenn nicht die Satzung für den Einzelfall etwas anderes vorschreibt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen zählen nicht. Die Beschlussfassung erfolgt in den Versammlungen der Vereinsorgane per Akklamation.
3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens drei der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
4. Sämtliche Organe des Vereins sind, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienen Mitglieder.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
6. Der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit des zur Entscheidung berufenen Organs.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

§ 10 Protokolle

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft, des Sportausschusses, des Ehrungsausschusses und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll soll über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse Auskunft geben.
3. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter beauftragten Protokollführer.
4. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 11 Auflösung des Vereins

Schützenverein Sennfeld 1900 e.V.

Satzung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder. Kommt ein Beschluss in der ersten außerordentlichen Versammlung nicht zustande, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit über den Antrag.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und Ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 12 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen (z.B. Böllerordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung, Schießordnung) geben.
2. Neufassungen und Änderungen dieser Ordnungen werden von den jeweiligen Vereinsorganen ausgearbeitet und dem Vereinsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 13 Schützenjugend

1. Zur Schützenjugend zählen die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Der Vereinsausschuss hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.